

Basiswissen Europarecht

Bearbeitet von

Von Dr. med Christian Sommer, Rechtsanwalt und Repetitor

2. Auflage 2019. Buch. 134 S. Kartoniert

ISBN 978 3 86752 630 2

Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm

Gewicht: 239 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Europarecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Teil: Einführung in das Europarecht

1. Abschnitt: Was ist „Europarecht“?

Anders als man denkt, verbirgt sich hinter dem Begriff „Europarecht“ nicht nur das Recht der Europäischen Union (EU) – dies bildet (nur) das **Europarecht im engeren Sinne**. Daneben existiert das **Europarecht im weiteren Sinne**, das nicht unmittelbar mit der EU in Verbindung steht. Letzteres umfasst alle Vorschriften, welche die institutionalisierte Zusammenarbeit europäischer Staaten außerhalb der Union betreffen.

Europarecht im engeren und weiteren Sinne

Zum Europarecht im weiteren Sinne gehören deshalb die Vorschriften der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und die vom Europarecht erlassenen Vorschriften (z.B. EMRK).

Das Europarecht im engeren Sinne wird wiederum in zwei Kategorien unterteilt: das Primärrecht und das Sekundärrecht.

Europäisches Primär- und Sekundärrecht

- Zum **Primärrecht** gehören die Gründungsverträge der EU – der **Vertrag über die Europäische Union (EUV)** und der **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** – sowie die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)**. Auch die vom Gerichtshof der Europäischen Union aus diesen Regelungen abgeleiteten **allgemeinen Rechtsgrundsätze** sowie das aus dem geschriebenen Recht entwickelte **Gewohnheitsrecht** werden dem Primärrecht zugeordnet.
- Zum **Sekundärrecht** wird dasjenige Recht gezählt, das von den Organen der EU aufgrund einer Ermächtigung im Primärrecht geschaffen worden ist. Nach **Art. 288 AEUV** können die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen erlassen.

Auch das deutsche **Grundgesetz** ist im Zusammenhang mit dem Europarecht von Bedeutung. Es gehört zwar weder zum Europarecht im engeren noch im weiteren Sinne, doch enthält es mit Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG die Ermächtigung für die Bundesrepublik Deutschland, Hoheitsrechte auf die EU zu übertragen – dies schafft die grundlegende Voraussetzung, dass die EU überhaupt zum Erlass verbindlicher Normen und zur Vornahme verbindlicher Maßnahmen ermächtigt ist.

Übertragungskompetenz im GG

Für das Studium außerhalb des Schwerpunktbereiches spielt das Europarecht im weiteren Sinne keine Rolle. Mit dem Europarecht im engeren Sinne müssen Sie allerdings vertraut sein!

Bedeutung für die Klausur

2. Abschnitt: Entstehungsgeschichte der EU

Die Ausgestaltung der EU lässt sich oftmals nur vor dem geschichtlichen Hintergrund ihrer Entwicklung nachvollziehen. Auch wenn detaillierte Kenntnisse von Ihnen weder verlangt werden noch für die Klausuren zwingend erforderlich sind, sollten Sie einige Eckpunkte der Entstehungsgeschichte der EU kennen!

A. Gründung und Entwicklung

Erstes Aufkeimen der europäischen Idee

Unmittelbar nach Ende des 2. Weltkrieges kamen Bestrebungen auf, die katastrophale wirtschaftliche und soziale Lage durch eine Zusammenarbeit der europäischen Staaten zu überwinden. Erstmals 1946 regte der damalige britische Premierminister Winston Churchill deshalb an, eine Art „Vereinigte Staaten von Europa“ zu gründen. Verwirklicht wurde die Idee allerdings erst Jahre später.

I. Von der EGKS zur Europäischen Union

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Der Ursprung der EU geht auf den französischen Außenminister Schuman und seinen Mitarbeiter Monnet aus dem Jahr 1950 zurück. Dieser sog. **Monnet-** bzw. **Schuman-Plan** war die Grundlage für die wirtschaftliche Zusammenarbeit hinsichtlich der Produkte Kohle und Stahl. Diese Schlüssel- und Rüstungsindustrien sollten in einer von den Einzelstaaten unabhängigen supranationalen Organisation zusammengelegt und der Kontrolle eines unabhängigen Organs der Gemeinschaft unterstellt werden. An der zu diesem Zweck durch den sog. Pariser Vertrag gegründeten **Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)**, die wegen der betroffenen Wirtschaftsgüter auch **Montanunion** genannt wurde, beteiligten sich bei Gründung am 18.04.1951 Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Europäische Atomgemeinschaft

In der Folgezeit wurde die Zusammenarbeit der Gründungsstaaten auf zusätzliche Wirtschaftszweige ausgeweitet. Zu diesem Zweck wurden am 25.03.1957 in den Römischen Verträgen die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** und die **Europäische Atomgemeinschaft (EAG)** gegründet. Die EWG war nicht auf einen Wirtschaftssektor begrenzt, sondern hatte die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten insgesamt zum Gegenstand. Die beteiligten Staaten hofften, dass sich aus der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der Zeit auch eine politische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten entwickeln würde (sog. **spill-over-Effekt**).

Weiterentwicklung zur
Europäischen Union

Da die einzelnen Gemeinschaften zum Teil über deckungsgleiche Organe verfügten, war die Folgezeit von der Zusammenlegung der Gemeinschaften und ihrer Organe geprägt, die mit dem **Fusionsvertrag** von 1967 begonnen, mit der **Einheitlichen Europäischen Akte** von 1986 ausgeweitet und mit dem **Vertrag über die Europäische Union (EUV)** von 1992 (Vertrag von Maastricht) abgeschlossen wurde. Die EU fungierte dabei als Dachorganisation der fortbestehenden einzelnen Gemeinschaften und diente dazu, die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie die hinzugekommene gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu koordinieren.

II. Verfassungsvertrag und Vertrag von Lissabon

Die nachfolgenden Jahre waren durch geringfügige Veränderungen an den Verträgen geprägt. Den nächsten größeren Entwicklungsschritt für die EU sahen die Mitgliedstaaten im Abschluss eines **Europäischen Verfassungsvertrages**, der im Jahr 2004 erfolgte. Dieser sollte alle bisherigen Gemeinschaften in einer Institution bündeln, dieser eigene Rechtspersönlichkeit verleihen und zugleich die Legitimation der Union erneuern. Allerdings scheiterte der Verfassungsvertrag an Referenden in Frankreich und den Niederlanden und trat nie in Kraft.

Stattdessen wurden einige Grundgedanken des Verfassungsvertrages im **Vertrag von Lissabon** aufgenommen, der zum 01.12. 2009 in allen Mitgliedstaaten in Kraft trat. Dieser kann als „Verfassung light“ bezeichnet werden, da er die EU mit eigener Rechtspersönlichkeit ausstattete, den EG-Vertrag durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzte und den Posten eines hohen Vertreters für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU geschaffen hat. Somit blieben zentrale Anliegen des Verfassungsvertrags erhalten.

Europäischer Verfassungsvertrag

Vertrag von Lissabon als „Verfassung light“

B. Beitritte zur EU

Parallel zur inhaltlichen und politischen Weiterentwicklung der EU traten dieser immer mehr Mitgliedstaaten bei. Von den sechs Gründungsstaaten der EGKS ist die EU deshalb über die Jahre auf derzeit **28 Mitgliedstaaten** angewachsen. Zudem werden zurzeit Beitrittsverhandlungen mit fünf weiteren europäischen Staaten geführt, sodass die EU – ungeachtet des bevorstehenden Austritts Großbritanniens – weiterhin auf Erweiterung angelegt ist und dieses Ziel auch verfolgt (ausführlich zum Beitritt zur und Austritt aus der EU siehe unten S. 17 ff.).

Erweiterung der EU durch
Beitritte

3. Abschnitt: Grundlegendes über die Verträge

Grundlagen für die Anwendung

Auf den ersten Blick überrascht die Aufteilung des Primärrechts in EUV und AEUV, gehen doch die meisten Mitgliedstaaten von einem einheitlichen Normenkanon (in Deutschland: dem Grundgesetz) aus. Zudem weicht auch die Zitierweise europäischer Normen teilweise von den aus deutschen Normen gewohnten Zitierweisen ab.

A. Trennung von EUV und AEUV

Hintergrund der Trennung von EUV und AEUV

Beide Verträge sind nach Art. 1 Abs. 3 S. 1, 2 EUV Grundlagen der europäischen Union und gleichrangiger Bestandteil des europäischen Primärrechts. Die Trennung erklärt sich aus dem geschichtlichen Hintergrund: Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag, später EG-Vertrag, heute AEUV) betraf die aus der Weiterentwicklung der EGKS entstandenen wirtschaftlichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten. Durch den Vertrag über die Europäische Union (EUV) wurde der Vorläufer der heutigen EU als Dachorganisation über den drei Säulen – der Wirtschaftsgemeinschaft, der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen – gegründet. Die Trennung wurde zugunsten der geplanten Europäischen Verfassung zwischenzeitlich aufgegeben. Da diese nicht in Kraft trat, wurde die ursprüngliche Trennung beibehalten – wenngleich die heutigen Verträge keine unmittelbaren Nachfolger des EWG und des EUV alter Fassung sind. Vielmehr wurden die Inhalte durch den Vertrag von Lissabon neu verteilt.

B. Zitierweise

Zitierweise bei Absätzen der einzelnen Artikel

Sowohl der EUV als auch der AEUV enthalten Artikel, die mehrere Absätze in textlich gestalteter Form enthalten, ohne dass diesen die grundsätzlich gebräuchliche Nummerierung (wie (1), (2), usw.) vorgeschaltet wäre. Als Beispiel dient bereits Art. 1 EUV. Gleichwohl hat sich die Zitierweise „Art. 1 Abs. 1 EUV“ eingebürgert, wenn der erste Absatz des Artikels 1 des EUV gemeint ist. Deshalb gilt: Es wird „Abs.“ zitiert, auch wenn in den Textsammlungen keine Zahl vorangestellt ist.

Zitierweise bei Unterabsätzen

Darüber hinaus kennen die Verträge Unterabsätze, z.B. in Art. 5 Abs. 3 EUV. Ist dort der zweite textliche Unterabsatz gemeint – dem natürlich auch keine Nummer vorangestellt ist – wird gemeinhin „Art. 5 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 EUV“ zitiert.

ren Organs ausübt und Verstöße hiergegen durch den Gerichtshof geahndet werden können.

Klausurhinweis: Das reine Organisationsrecht kommt in Falllösungen selten vor (z.B. bei der Überprüfung des Rechtsetzungsverfahrens des sekundären Unionsrechts). Häufig werden die Klausuren aber um allgemeine Wissens- oder Zusatzfragen erweitert. Hier kann das Wissen über die Organe leicht abgefragt werden (z.B.: „Erläutern Sie den Unterschied zwischen dem Rat und dem Europäischen Rat!“ oder „Steht dem Europäischen Parlament das Initiativrecht zu?“). Deshalb sollten Sie das Organisationsrecht für Ihre Klausurvorbereitung nicht vernachlässigen! Um Ihnen das Lernen und Wiederholen zu erleichtern, beginnt jeder Abschnitt zu den einzelnen Organen mit einem kurzen Steckbrief, der die „Eckdaten“ zu jedem Organ kurz auflistet.

!

2. Abschnitt: Das Europäische Parlament

Steckbrief: Europäisches Parlament

- **Sitz:** Straßburg (Hauptsitz), Luxemburg (Verwaltungssitz), Brüssel (Ausschüsse)
- **Zusammensetzung:** 750 Abgeordnete + Präsident(in)
- **Aufgaben:** Gesetzgebungsorgan (indirektes Initiativrecht), Haushaltaufstellung (mit Rat), Wahlrecht (Parlaments- und Kommissionspräsident), Kontrollfunktion (u.a. Kommission)
- **Beschlussfassung:** grds. Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **Vorschriften:** Art. 14 EUV, Art. 223 ff. AEUV

A. Sitz

Nach Art. 341 AEUV bestimmen die Mitgliedstaaten im Einvernehmen den Sitz der Organe. Während dieses Verfahren bei der Mehrheit der Organe zu einem einzigen Sitz geführt hat, was die Arbeit des Organs deutlich erleichtert, konnten sich die Mitgliedstaaten bislang nicht auf einen einheitlichen Sitz des Europäischen Parlaments einigen. Mit einem Hauptsitz in Straßburg, einem Verwaltungssitz in Luxemburg und Ausschusssitzungen in Brüssel wird das Europäische Parlament als **Wanderzirkus** bezeichnet.

Europäisches Parlament
als Wanderzirkus

B. Zusammensetzung und Wahlen

I. Sitzverteilung und Legislaturperiode

Sitzverteilung nach dem Grundsatz degressiver Proportionalität

Nach Art. 14 Abs. 2 S. 1 EUV vertritt das Europäische Parlament alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ist deshalb grundsätzlich mit den nationalen **Parlamenten** wie z.B. dem deutschen Bundestag vergleichbar. Die Vertretung übernehmen insgesamt **750 Abgeordnete** sowie zusätzlich der **Präsident des Europäischen Parlamentes**, sodass das Parlament insgesamt über 751 Sitze verfügt. Diese müssen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, wobei **jeder Mitgliedstaat mindestens 6, höchstens 96 Sitze** erhält, Art. 14 Abs. 2 UAbs. 1 EUV. Wie viele Sitze konkret durch Abgeordnete welchen Mitgliedstaates besetzt werden, hängt davon ab, wie groß dessen Bevölkerung ist. Aufgrund der Begrenzung der Minimal- und Maximalsitze pro Mitgliedstaat erfolgt die Zuteilung aber nicht proportional, da dies zu einer nicht mehr arbeitsfähigen Größe des Parlaments führen würde. Diese Sitzverteilung wird als **Grundsatz degressiver Proportionalität** bezeichnet (vgl. Art. 14 Abs. 2 UAbs. 1 S. 3 EUV), was bedeutet, dass die Anzahl der Abgeordneten pro Mitgliedstaat bei steigender Bevölkerungszahl „angemessen abfällt“. Wie viele Sitze konkret auf die jeweiligen Mitgliedstaaten entfallen, wird gemäß Art. 14 Abs. 2 UAbs. 2 EUV auf Initiative des Parlaments durch einen einstimmig abzufassenden Beschluss des Europäischen Rates festgelegt.

Beispiel: Luxemburg werden 6 Abgeordnete bei einer Bevölkerung von ca. 600.000 Einwohnern zugeteilt, was einem Abgeordneten pro 100.000 Einwohner entspricht. Würde sich die Anzahl der Abgeordneten pro Mitgliedstaat proportional erhöhen, stünden Deutschland bei einer Bevölkerung von ca. 82 Mio. Einwohnern 820 Abgeordnete zu. Deutschland als bevölkerungsreichstes Land in der EU stellt jedoch nur die zulässige Höchstzahl von 96 Abgeordneten (vgl. Art. 14 Abs. 2 UAbs. 1 S. 4 EUV), was einem Abgeordneten pro ca. 854.000 Einwohner entspricht.

Legislaturperiode

Die **Legislaturperiode** dauert nach Art. 14 Abs. 3 EUV **fünf Jahre**. Anders als bei den nationalen Parlamenten besteht für das Europäische Parlament **keine Auflösungsmöglichkeit**, es kann sich also weder selbst auflösen noch durch die Intervention anderer Organe aufgelöst werden.

In Deutschland besteht für den Bundestag zwar auch kein Selbstauflösungsrecht. Aber der Bundespräsident kann den Bundestag auf Vorschlag des Bundeskanzlers nach der Vertrauensfrage gemäß Art. 68 Abs. 1 S. 1 GG auflösen.

II. Wahlen zum Europäischen Parlament

1. Wahlrechtsgrundsätze

Die auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Abgeordneten werden nicht etwa durch die Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmt, sondern nach Art. 14 Abs. 3 EUV in **allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl** gewählt.

Wahlrechtsgrundsätze

Hinweis: Die Wahlrechtsgrundsätze entsprechen denen des Art. 38 Abs. 1 GG, die bei der Bundestagswahl zu beachten sind!

!

Lediglich die **Gleichheit der Wahl** wird bei der Europawahl nicht garantiert. Ein Minimum an Wahlrechtsgleichheit wird dadurch erreicht, dass jedem Unionsbürger bei der Wahl nur eine Stimme zu steht (**gleicher Zählpunkt**, vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 EuWG). Dies wird durch den vom Parlament und dem Rat aufgrund des Art. 223 Abs. 1 AEUV geschaffenen Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (DWA) angeordnet. Nicht gewährleistet wird der **gleiche Erfolgswert** der Stimmen, dass also jede Stimme den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis hat. Dies kann europaweit nicht gewährleistet werden, da nicht aus jedem Mitgliedstaat dieselbe Anzahl an Abgeordneten entsandt wird (s.o., Grundsatz degressiver Proportionalität).

Keine Gleichheit der Wahl

2. Wahlberechtigte

Nach Art. 14 Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 EUV setzt sich das Europäische Parlament aus **Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger** zusammen. Das Parlament wird demnach unmittelbar von den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern legitimiert – ein weiterer Versuch, der EU eine demokratische Legitimation „von unten“ zu verleihen, die von den Mitgliedstaaten unabhängig ist.

Europawahl als demokratischer Legitimationsakt

Aufgrund dieser Anknüpfung kann das **aktive** wie auch das **passive Wahlrecht** ausschließlich Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zustehen. Nur für das passive Wahlrecht lässt sich dies unmittelbar aus den europäischen Verträgen, namentlich Art. 22 Abs. 2 AEUV schließen, der Unionsbürgern in den Mitgliedstaaten das Wahlrecht zubilligt, in denen sie ihren Wohnsitz haben. Im Übrigen ergeben sich die Einzelheiten der Europawahl aufgrund der Ermächtigung in Art. 8 Abs. 1 DWA aus von den Mitgliedstaaten erlassenen **Europawahlgesetzen**, in Deutschland aus den §§ 6, 6 b EuWG.

Aktives und passives Wahlrecht

3. Wahlsystem

Verhältniswahl

Nach Art. 1 Abs. 1 DWA, § 1 Abs. 1 S. 1 EuWG werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments nach dem **Verhältniswahlsystem** gewählt. Die in einem Mitgliedstaat zu besetzenden Sitze im Europäischen Parlament werden also nach dem Verhältnis verteilt, in dem Stimmen auf einzelne von den Kandidaten bzw. deren Parteien aufgestellten Listen entfallen.

Die Europawahl erfolgt als reine Verhältniswahl und nicht als personalisierte Verhältniswahl, wie es bei der Wahl zum Deutschen Bundestag der Fall ist. Jeder Wahlberechtigten steht deshalb nur eine Stimme zu, die er zugunsten einer der vor der Wahl aufgestellten Listen abgibt.

Sperrklausel

Ähnlich der Bundestagswahl hatte der deutsche Gesetzgeber für die Europawahl eine **Sperrklausel** eingeführt. Nach § 2 Abs. 7 EuWG sollten bei der Verteilung der Sitze nur solche Wahlvorschläge – also Listen – berücksichtigt werden, die mindestens 3% der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Hierin sah das BVerfG jedoch einen Verstoß gegen die **Chancengleichheit der Parteien** aus Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG, der auch bei der Europawahl gewährleistet werden müsse und erklärte die Einschränkung deshalb als verfassungswidrig und nichtig. Die Europawahl ist deshalb ohne Sperrklausel möglich.

Die Gründe, die von der h.M. zur Rechtfertigung der 5%-Sperrklausel aus § 6 Abs. 3 S. 1 BWahlG für die Bundestagswahl herangezogen werden, lassen sich auf die Europawahl nicht übertragen: Der Zersplitterung des Parlaments muss vor dem Hintergrund, dass Abgeordnete aus 28 Mitgliedstaaten entsandt werden, nicht entgegengewirkt werden. Stabile Mehrheitsverhältnisse für eine Regierungsbildung sind nicht erforderlich, da das Europäische Parlament keine Unionsregierung wählt.

III. Demokratiedefizit

Demokratiedefizit der EU

Die degressiv proportionale Verteilung der Sitze auf die einzelnen Mitgliedstaaten sowie die fehlende vollumfängliche Wahlrechts-gleichheit führen dazu, dass der EU ein gewisses **Demokratiedefizit** attestiert wird. Beide Umstände führen zwar zu einer gewissen Abweichung von den sonstigen demokratischen Grundsätzen, wie sie in den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten enthalten sind. Die Abweichungen sind jedoch der Konstruktion der EU und ihrer Organe geschuldet und deshalb **systemimmanent**. Zudem handelt es sich – wie oben herausgearbeitet – bei der EU nicht um einen Staat im eigentlichen Sinne, sodass die Konstruktion der EU als Staatenverbund den grundlegenden Werten der Mitglied-

1. Können andere als die in Art. 13 EUV genannten Organe durch europäisches Sekundärrecht eingeführt werden?
1. Nein! Durch Art. 13 EUV wird ein numerus clausus der Unionsorgane festgelegt, der die Schaffung weiterer Organe durch Sekundärrecht verhindert. Weitere Organe können folglich nur im Wege der Änderung der Verträge (Primärrecht) eingeführt werden.
2. Existiert auf der Ebene der EU eine Gewaltenteilung?
2. Nein! Statt einer Gewaltenteilung sehen die Verträge eine gegenseitige Kontrolle der Organe untereinander vor, die sich im Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts der Organe niederschlägt.
3. Was versteht man unter dem Grundsatz degressiver Proportionalität?
3. Dieser Grundsatz findet bei der Sitzvergabe im Europäischen Parlament Anwendung und besagt, dass die Mitgliedstaaten durch Abgeordnete degressiv proportional, also angemessen abfallend, vertreten werden. Auf jeden Mitgliedstaat entfallen demnach nicht so viele Sitze, wie ihm im Verhältnis seines Anteils an der Unionsbevölkerung eigentlich zuständen.
4. Besteht ein Unterschied zwischen dem Rat und dem Europäischen Rat?
4. Ja! Der Rat besteht aus (Fach-)Ministern aus den Regierungen der Mitgliedstaaten und tagt in wechselnden Zusammensetzungen (Art. 16 EUV). Der Europäische Rat besteht hingegen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten (Art. 15 EUV).
5. Welches Verfahren gilt für die Beschlussfassung im Europäischen Rat?
5. Das Konsensverfahren. Dabei wird nicht abgestimmt, sondern so lange zwischen den Teilnehmern verhandelt, bis kein Mitglied mehr Einwände erhebt (vgl. Art. 15 Abs. 4 EUV).
6. Auf welche Weise kann die Amtszeit eines Kommissars vorläufig enden?
6. Durch Todesfall, durch freiwilligen Rücktritt einzelner Kommissare oder der gesamten Kommission als Kollegialorgan, durch Abberufung des Kommissionspräsidenten (sog. erzwungener Rücktritt), durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof auf Antrag des Rates oder durch Misstrauensvotum des Europäischen Parlaments.
7. Was versteht man unter der sog. Doppelhutlösung?
7. Die Doppelhutlösung beschreibt die Sonderrolle des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik, da dieser zugleich als Kommissar und eine Art „Außenminister“ der EU fungiert (vgl. Art. 18 Abs. 4 EUV).
8. Nennen Sie drei wesentliche Aufgaben der Kommission!
8. Exekutivfunktion (z.B. als Kartellbehörde), Initiativmonopol (Gesetzgebung), Wächterfunktion.

selbst, sondern auch das sonstige Primärrecht (z.B. die GRCh) sowie das Sekundärrecht. Hintergrund ist die Wächterfunktion der Kommission: Sie soll die Einhaltung des gesamten Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten sicherstellen. Dies ist ihr nur möglich, wenn sie auch ein Verstoß gegen das Sekundärrecht zu einer nach Art. 258 AEUV geltend zu machenden Vertragsverletzung führen kann.

C. Folgen der Entscheidung

Verpflichtung zur Beseitigung der Vertragsverletzung und Möglichkeit der Verhängung eines Zwangsgeldes

Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, **verpflichtet** er den Mitgliedstaat **zur Beseitigung der Vertragsverletzung**. Er darf dabei jedoch nicht weiter einschränken, auf welche Weise der Mitgliedstaat die Vertragsverletzung zu beseitigen oder welches Verhalten er zu unterlassen hat. Der beklagte Mitgliedstaat ist nach Art. 260 Abs. 1 AEUV verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung zu ergreifen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gerichtshof nach Art. 260 Abs. 2 AEUV ein **Zwangsgeld** verhängen.



Hinweis: Weitere Sanktionsmöglichkeiten stehen dem Gerichtshof nicht zur Verfügung. Zur besonderen Sanktion der unmittelbaren Wirkung einer Richtlinie s.o. S. 64 ff.

3. Abschnitt: Nichtigkeitsklage

Zweck der Nichtigkeitsklage

Die **Nichtigkeitsklage** gemäß Art. 263 AEUV ermöglicht eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Handlungen der Unionsorgane und sonstiger Stellen der EU. Das Verfahren kann als Klage aufgrund **subjektiver, persönlicher Betroffenheit** oder als **objektives Beanstandungsverfahren** durchgeführt werden.

Prüfungsschema: Nichtigkeitsklage

A. Zulässigkeit

- I. Zuständigkeit
- II. Parteifähigkeit
- III. Klagegegenstand
- IV. Klagebefugnis
- V. Klagefrist
- VI. Ordnungsgemäße Begründung

B. Begründetheit

Objektives Vorliegen eines Klagegrundes

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit folgt aus Art. 256 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 AEUV, der dem **Gericht** die Entscheidungsbefugnis über das Verfahren nach Art. 263 AEUV überantwortet.

Entscheidungsbefugnis
des Gerichts

Nur ausnahmsweise ist der Gerichtshof gemäß Art. 256 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 AEUV i.V.m. Art. 51 EuGH-Satzung zuständig, wenn ein Mitgliedstaat die Klage gegen eine Handlung des Europäischen Parlaments oder des Rates oder wegen unterlassener Beschlussfassung der Organe erhebt oder ein Unionsorgan als Kläger auftritt.

II. Parteifähigkeit

Aktiv parteifähig und damit taugliche Kläger der Nichtigkeitsklage sind

Aktive Parteifähigkeit

- die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission, Art. 263 Abs. 2 AEUV,
- der Rechnungshof, die Europäische Zentralbank und der Ausschuss der Regionen, Art. 263 Abs. 3 AEUV,
- natürliche und juristische Personen, Art. 263 Abs. 4 AEUV.

Klausurhinweis: Die Unterscheidung an dieser Stelle spielt eine Rolle für die Anforderungen, die an die Klagebefugnis zu stellen sind!

!

Die Nichtigkeitsklage ist gegen die Einrichtung zu richten, welche den angegriffenen Rechtsakt erlassen oder die streitgegenständliche Handlung vorgenommen hat (sog. **passive Parteifähigkeit**).

Passive Parteifähigkeit

III. Klagegegenstand

Gegenstand der Nichtigkeitsklage können nach Art. 263 Abs. 1 AEUV **alle Gesetzgebungsakte** sowie **Handlungen** des Rates, der Kommission und der Europäischen Zentralbank, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates sein, die **Rechtswirkungen gegenüber Dritten** entfalten.

Gesetzgebungsakte und sonstige Handlungen der Organe, die Rechtswirkungen gegenüber Dritten entfalten

IV. Klagebefugnis

Die Anforderungen an die Klagebefugnis hängen vom **Kläger** ab.

Unterschiedliche Anforderungen je nach Kläger

- Wird die Klage von **Unionsorganen** i.S.d. Art. 263 Abs. 2 AEUV oder von **Mitgliedstaaten** erhoben, ist **keine Klagebefugnis**

erforderlich. Man spricht insoweit von **privilegiert Klageberechtigten**, da sie die Klage erheben können, ohne individuell oder unmittelbar betroffen zu sein und ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen.

- Die **Europäische Zentralbank**, der **Rechnungshof** und der **Ausschuss der Regionen** sind nach Art. 263 Abs. 3 AEUV sog. **teilprivilegierte Klageberechtigte**. Sie können nur zur Wahrung ihrer eigenen Rechte klagen.
- Die strengsten Anforderungen gelten nach Art. 263 Abs. 4 AEUV für Klagen von **natürlichen und juristischen Personen**. Diese sind nur klagebefugt, wenn
 - sie **Adressat** des angefochtenen Rechtsaktes sind,
 - sie durch die angefochtene Maßnahme **unmittelbar und individuell betroffen** sind oder
 - der Klagegegenstand ein **Rechtsakt mit Verordnungscharakter** ist und den Kläger **unmittelbar betrifft** und keine Durchführungsmaßnahme nach sich zieht.

Rechtsakte mit Verordnungscharakter sind dabei alle Handlung von Unionseinrichtungen mit verbindlicher Rechtswirkung nach außen, die keine Gesetzgebungsakte i.S.d. Art. 289 AEUV sind.

V. Klagefrist

Klagefrist von zwei Monaten

Die Nichtigkeitsklage ist **fristgebunden** und muss nach Art. 263 Abs. 6 AEUV binnen einer Frist von **zwei Monaten** erhoben werden. Die Frist beginnt dabei mit Bekanntgabe, Mitteilung oder Kenntniserlangung von der angefochtenen Maßnahme. Richtet sich die Nichtigkeitsklage gegen einen Rechtsakt, der nach Art. 297 Abs. 1 UAbs. 3 AEUV im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen ist, beginnt die Frist mit der Veröffentlichung.

VI. Ordnungsgemäße Begründung

Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes

Die Klage ist mit einer Begründung versehen, aus der hervorgeht, auf welchen der **Nichtigkeitsgründe** nach Art. 263 Abs. 2 AEUV sich der Kläger stützt.



Klausurhinweis: An dieser Stelle dürfen Sie noch nicht prüfen, ob der Nichtigkeitsgrund auch tatsächlich vorliegt – das ist eine Frage der Begründetheit der Nichtigkeitsklage! Hier geht es – wie bei § 42 Abs. 2 VwGO – nur um die Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes.

B. Begründetheit

Die Nichtigkeitsklage ist begründet, wenn und soweit der angefochtene Rechtsakt mit einem oder mehreren der in Art. 263 Abs. 2 AEUV genannten **Rechtsmängel** behaftet ist (sog. **Klagegründe**).

Vorliegen eines Klagegrundes

- **Unzuständigkeit: Absolute** Unzuständigkeit liegt vor, wenn eine Handlung die Verbandskompetenz der Union übersteigt, sie also auf dem Sachgebiet keine Zuständigkeit besitzt (zur Verbandskompetenz oben S. 70 ff.). **Relative** Unzuständigkeit ist gegeben, wenn ein Organ im Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs tätig geworden ist. Insoweit ist die Organkompetenz zu überprüfen (s.o. S. 29 f.).
- **Verletzung wesentlicher Formvorschriften:** Voraussetzung hierfür ist, dass Vorschriften über Verfahren und/oder Form von einiger Bedeutung verletzt worden sind. Das ist in der Regel der Fall, wenn unter Beachtung der betreffenden Vorschrift der Rechtsakt möglicherweise einen anderen Inhalt erhalten hätte.
- Beispiel:** Unterlassung der Anhörung des Europäischen Parlaments im Anhörungsverfahren (siehe dazu oben S. 75)
- **Verletzung der Verträge oder einer bei deren Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm:** Dieser **Auffangtatbestand** umfasst neben der Verletzung von EUV und AEUV auch die Verletzung des übrigen Primärrechts (z.B. GRCh), von völkerrechtlichen Verträgen und von Sekundärrecht. Faktisch fallen unter diesen Klagegrund alle Verstöße gegen Unionsrecht, die nicht unter einen anderen spezielleren Klagegrund fallen.

Klausurhinweis: Besondere Bedeutung hat in diesem Bereich die GRCh erlangt!

!

- **Ermessensmissbrauch:** Anders als im nationalen Recht setzt der Ermessensmissbrauch ein absichtliches Verfolgen rechtswidriger Ziele durch ein Organ mit den Mitteln des Unionsrechts voraus.

C. Wirkung der Entscheidung

Liegt einer der vorgenannten Klagegründe vor, erklärt das Gericht den angefochtenen Rechtsakt nach Art. 264 Abs. 1 AEUV für **nichtig**. Das Urteil wirkt ex tunc und gilt für alle und nicht nur für die Verfahrensbeteiligten (sog. **erga-omnes-Wirkung**).

Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsaktes